

Vollstreckungsorganen (S. 289). *Weber* merkt an, daß der Bundesgerichtshof in seinen Urteilen zu den sog. Mauerschützen und den Mitgliedern des DDR-Verteidigungsrats dem Grunde nach den Nürnberger Prinzipien gefolgt sei (S. 367 ff.), während *Stuby* (S. 448) eine Parallelie für völkerrechtlich geregelte individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit in Art. 19 des Hohe-See-Übereinkommens 1958 (Piraterie) ausmachen will. *Mohr* sieht Chancen in der "Doppelverantwortlichkeit" des Staates und der Person durch Verknüpfung beider Ansätze (S. 406). *Falk* ist – im Rahmen seiner Abhandlung über die sog. Humanitäre Intervention – nach wie vor skeptisch, wenn er den Wortlaut des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta heranzieht, der "Staaten" verpflichtet.

Weitere Einschätzungen – über das eigentliche Thema hinaus – geben *Rigaux* (Reparationen als "Preis der Niederlage" und als Entschädigung auch für Verbrechen: Versailler Vertrag und Haftung des Irak für Schäden im Golf-Krieg 1990/91, S. 147) und *Tomuschat* (Art. 26 ILC-Entwurf: "Umweltverbrechen"); *Graefrath* rügt die fehlende Befugnis des Sicherheitsrats, aufgrund von "implied powers" ein Tribunal einzusetzen (S. 298), und *Weber* stellt ein Defizit bei der Akzeptanz des Sittengesetzes im Rahmen des "nation building" und in den Formen der "civil society" fest (S. 355).

Ein bemerkenswertes und spannendes Buch. Hinzuweisen ist noch auf die als Anhänge abgedruckten Statuten des Nürnberger Militärtribunals und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.

*Niels Lau*

*Peter-Tobias Stoll*

**Technologietransfer: Internationalisierungs- und Nationalisierungstendenzen**

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 113

Springer-Verlag Berlin / Heidelberg / New York 1994, 452 S., DM 128,-

*Stoll* erörtert in seiner Kieler Dissertation "Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts, das ständigem Wandel unterliegt". Eben dies belegt nicht zuletzt seine Untersuchung der "Gestaltung zwischenstaatlicher Wirtschaftsbeziehungen, privater Verfügungsrechte und Transaktionen durch die Vereinten Nationen, die UNCTAD, die WIPO und die Uruguay-Runde des GATT" – so ihr Untertitel –, vermittelt sie doch über manche Strecken den Eindruck einerseits von Nachhutgefechten zur NIWO-Diskussion der siebziger Jahre, ist aber zum anderen etwas zu früh abgeschlossen worden, um die Ergebnisse der Uruguay-Runde noch vollauf zu erfassen (S. 339 ff.), obschon *Stoll* darum bemüht war.

Die Arbeit ist zunächst bestrebt, eine Begriffsklärung sowie eine Einführung in die Problematik des vielschichtigen und komplexen (S. 11) "Technologietransfers" (im wissenschaftlichen wie im politischen Kontext) vorzunehmen. Der so bezeichnete Themenkreis sei in den Vereinten Nationen schon früh unter verschiedenen Einzelaspekten und anderem

Namen erörtert worden, wobei Anfänge bereits in der Havanna-Charta 1948 zu finden sind (S. 17). Mit dem Verlust seines durch die "New International Economic Order" (NIEO) geprägten politischen Gehalts habe der Technologietransfer nicht etwa an Bedeutung als Bestimmungsfaktor für die Entwicklung des internationalen Wirtschaftssystems verloren, sondern sei "eher noch wichtiger" geworden (S. 53). Hiervon ausgehend erscheint es folgerichtig, wenn Stoll sodann spezielle Technologietransfer-Vorschriften nationaler und regionaler Herkunft – modellhaft konkretisiert im Rahmen des Andenpakts (S. 72, 88) – erörtert und dabei zu Recht auf parallele Regelungen auch in führenden Industriestaaten, nicht zuletzt in den USA, hinweist. Zeitlich wie inhaltlich bestanden enge Verknüpfungen mit dem Vorhaben eines International Code of Conduct on the Transfer of Technology (TOT). Dessen Genese, Struktur und Detailregelungen zeichnet Stoll eingehend nach, ohne zu erkennen, daß die Arbeiten an diesem Kodex seit Mitte der achtziger Jahre zum Stillstand gekommen sind. Deutlich wird aus der Analyse, daß "jedenfalls nach den ursprünglichen Vorstellungen der Regelungsgehalt der nationalen, besonderen Technologietransfer-Gesetze internationalisiert und zugleich den einzelnen Staaten das Recht zugesprochen werden sollte, weiterhin solche Regelungen einzuführen, beizubehalten und durchzusetzen"; dabei sei aber eine "einschränkende Wirkung des Einheitsrechts für das nationale Regelungs- und Durchsetzungsermessen kaum zu erkennen" (S. 206). Den Schluß des 2. Kapitels bildet ein Abriß neuer Entwicklungen: Stoll spricht hier die – nicht abgeschlossene – Trade-Related Investment Measures-Debatte während der Uruguay-Runde an (S. 210 f.) und erwähnt zudem die seit Anfang der achtziger Jahre in US-amerikanischen "investment treaties" enthaltenen Verbote von "performance requirements" (S. 209 f.). In den Kapitalschutzverträgen der Bundesrepublik Deutschland hingegen sind auch heute zwar gleichfalls "Rechte des geistigen Eigentums" als "Kapitalanlagen" geschützt; Exportziele, "local content"-Regeln und ähnliche Auflagen können jedoch lediglich über eine Besserstellungsklausel eingedämmt werden (s. etwa Art. 1 Nr. 1 und 8 Abs. 1 des Vertrags mit Albanien vom 31.10.1991).

In Kap. 3 ("Der internationale Schutz von Verfügungsrechten und der Aspekt des Technologietransfers") wendet sich Stoll zuerst dem internationalen Patentsystem und dessen Revision zu; auch die 1974 begonnenen Arbeiten zu einer Änderung der Pariser Verbandsübereinkunft "im Hinblick auf zusätzliche Vorschriften zum besonderen Nutzen der Entwicklungsländer" stagnieren jedoch, ähnlich wie beim TOT-Verhaltenskodex (S. 248). Gleichwohl erörtert Stoll die konkreten Revisionsvorschläge und konstatiert, sie ließen sich kaum konsistent aus dem Postulat des Technologietransfers ableiten (S. 271), ja, es setze hier eine "schleichende Suspendierung internationaler patentrechtlicher Mindeststandards" – Inländergleichbehandlung – "in rechtlich erheblicher Weise" ein (S. 273). Im Hinblick auf neue Schutzgüter ("Computertechnologie") betrachtet Stoll hernach die Rechtsfragen, die sich auf den Schutz des geistigen Eigentums beziehen, wobei jedoch die Umsetzung der EG-Richtlinie 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (z.B. durch §§ 69 a ff. UrhG) nicht mehr berücksichtigt ist. Neben der Software werden auch die Probleme der Halbleiterchips angesprochen und die dort getroffene, freilich nicht weiter

realisierte Sonderregelung dargestellt, nachdem die USA als Hauptinitiator abseits geblieben sind. Stoll macht deutlich, daß insbesondere der handelsdiplomatische Druck seitens dieser Großmacht auf eine Reihe von Entwicklungsländern, ihr "genehme Regelungen im Hinblick auf den Software- und Chipschutz zu erlassen", die "traditionellen Grundlagen und Mechanismen des internationalen Schutzes geistigen Eigentums vollkommen verdrängt" habe (S. 323). Dies gilt auch für die Ordnungsvorstellungen, die den Verhandlungen (und dem Abkommen) über Trade-Related Intellectual Property Rights (TRIP; BGBI. 1994 II, S. 1565/1730) zugrunde liegen, wofür letztlich US-Vorschriften wie sec. 337 des Tariff Act und sec. 301 des Trade Act das Vorbild abgaben (S. 327 f.). Stoll vermag zu zeigen, daß zwischen den Regelungsvorhaben der NIEO und der Uruguay-Runde in materieller Hinsicht kein radikaler Strukturbruch eingetreten ist, vielmehr Begriffe, Strukturelemente und Abwägungsmaterial der TOT-Diskussion wieder aufgenommen wurden (S. 341). Andererseits bedarf das Verhältnis zwischen WTO/TRIPs und WIPO noch weiterer Klärung (S. 358 f., 397). Stoll weist jedoch auch darauf hin, daß der durch das TRIP-Übereinkommen verbindlich festgeschriebene Schutzstandard gerade für die weniger entwickelten Staaten "suboptimal" sei, da sie im wesentlichen nur die negativen Auswirkungen der Regelungen zu spüren bekämen (S. 363 f.).

Die abschließende Bewertung des technologiebezogenen internationalen Wirtschaftsrechts verdeutlicht, daß die "an einem internationalen Gemeinwohl orientierte Bindung der Technologie" nur äußerlich einem "common heritage"-Konzept ähnelt (S. 371, 385) und im Rahmen der NIEO weniger eine "Internationalisierung" des Technologietransfers als eine "Umverteilung der mit der Technologie verbundenen Vorteile bzw. Einkommen" angestanden habe, "wobei eine Stagnation bzw. sogar ein realer Rückgang des Technologieflusses in Kauf genommen worden ist" (S. 391). Ohne die Perspektive einer "Informationsgesellschaft" zu nennen, erachtet es Stoll doch für gewiß, daß es "angesichts der zunehmenden Bedeutung, Entwicklung und Internationalisierung von Technologien" auf internationaler Ebene zu weiteren Strukturveränderungen (Bio-, Gentechnologien) kommen werde (S. 398). Ganz im Trend der gegenwärtig dominanten ordnungspolitischen Auffassungen meint der Autor, die wahrscheinliche Verschärfung protektionistischer Spannungen – weil Staaten weiter und zunehmend ihre Interessen über den Erfolg und die Wettbewerbsstellung ihrer Unternehmen bestimmten – wäre nur abzufangen, "wenn sich die Staaten auf ein gemeinsames Interesse an einer marktförmigen Gestaltung verständigen könnten. Eine solche internationale Marktordnung würde klar geordnete institutionelle Strukturen mit ausreichenden wirtschaftsrechtlichen Regelungsbefugnissen, individuell durchsetzbare subjektive, internationale Wirtschaftsrechte und -freiheiten und ein Kompensationssystem voraussetzen, das die im Rahmen der hier untersuchten Regelungselemente nicht lösbar Verteilungskonflikte in anderer Form ausgleichen kann" (S. 398).

Die Resultate regionaler "Marktordnungen" verheißen freilich nicht viel Gutes, so daß das zitierte Resümee kaum das letzte Wort zur (ge)rechten Form des internationalen Technologietransfers bleiben dürfte.

*Ludwig Gramlich*